

Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

- 1. Aufhebbare Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**
— Drucksache 8/4460 —
- 2. Aufhebbare Sechsunndsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz** —
— Drucksache 8/4469 —

A. Probleme und Lösungen

Zu 1.

Problem

Lockerung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und Änderung von Verfahrens- und Meldevorschriften.

Lösung

Ausdehnung von Freigrenzen; Einführung einer Mineralölaustrahlungsmeldung; Anpassung von Vordrucken an geänderte zollrechtliche Vorschriften.

Zu 2.

Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Außenwirtschaftsrecht.

Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einmütigkeit im Ausschuß bei einer Enthaltung zur Sechundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste.

B. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Wißmann

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1980 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die beiden Verordnungen in seiner Sitzung am 11. Dezember 1980 beraten.

Bei den beiden Verordnungen handelt es sich um folgendes:

1. *Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung*

Nach § 52 Nr. 2 und 3 Außenwirtschaftsverordnung besteht im Bereich des Kapitalverkehrs mit dem Ausland noch eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von inländischen (bundesdeutschen) Inhaber- und Orderschuldverschreibungen und bestimmten Schuldbuchforderungen mit einer Restlaufzeit von vier Jahren durch Ausländer.

Im Hinblick auf die veränderte außenwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Umschwung der Leistungsbilanz ins Defizit, will die Bundesregierung hier eine Lockerung herbeiführen.

Weiter werden bestimmte Verfahrens- und Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr gelockert, z. B. durch Ausdehnung von Freigrenzen im Warenverkehr.

Schließlich ermächtigt die Verordnung den Bundesminister für Wirtschaft, eine Neufassung

der Außenwirtschaftsverordnung bekanntzumachen.

2. *Sechsuundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste*

Die Sechsuundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste trägt in erster Linie der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1979 Rechnung, wonach Waren, die sich im freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, grundsätzlich ohne Genehmigung in einen anderen EG-Mitgliedstaat eingeführt werden können. Nach Artikel 10 EWG-Vertrag handelt es sich dabei um Waren aus dritten Ländern, für die in dem betroffenen Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle (und Abgaben gleicher Wirkung) erhoben und nicht (ganz oder teilweise) rückvergütet worden sind.

Der Bundesrepublik Deutschland ist von der EG-Kommission eine besondere Ermächtigung erteilt worden, einige Waren aus dem Textilsektor mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich im freien Verkehr in einem EG-Staat befinden, von der freien Einfuhr auszuschließen. In diesen Fällen gilt das Genehmigungsverfahren.

Mit der vorliegenden Verordnung der Bundesregierung werden diese Regelungen in nationales Recht transformiert.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. Dezember 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger
Vorsitzender

Wißmann
Berichterstatter

